
TOP 1b:

Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung

Drucksache: 509/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die vom Deutschen Bundestag im "Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)" beschlossenen Änderungen in Artikel 21 GG über den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Begünstigung (vgl. TOP 1a) auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt werden.

Hierzu wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz das Verfahren für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung geregelt:

Die Antragsberechtigung für diese Entscheidung soll dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung obliegen. Die auf der Basis eines begründeten Antrags vom Bundesverfassungsgericht zu treffende Feststellung des Ausschlusses der Parteien von der staatlichen Finanzierung ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung dieser Frist soll auf Antrag möglich sein. Die Feststellung des Ausschlusses von der staatlichen Finanzierung ist dabei auf Ersatzparteien zu erstrecken.

Im Falle einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll gemäß § 18 Absatz 7 PartG eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung ausscheiden. Folgeänderungen im Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung runden das Gesetzespaket ab, um steuerliche Begünstigungen dieser Parteien und der Zuwendungen an diese Parteien künftig auszuschließen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, den "Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung" gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 154/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 den weitgehend inhaltsgleichen Gesetzesantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12846) nach Maßgabe von Änderungen zum Bundesverfassungsgesetz und Körperschaftsteuergesetz angenommen und die Gesetzesinitiative des Bundesrates für erledigt erklärt (vgl. zu Drucksache 154/17 (Beschluss) (2)).

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.